

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (02 28) 21 9038/39
Telefax: 8 86 846 pohn d
Telefax: 21 06 64

Inhalt

Prof. Dr. Uwe Holtz
MdB zum Umgang mit
Chinas menschen-
rechtswidriger Politik:
Kriterien für Entwick-
lungszusammenarbeit
durchsetzen.

Seite 1

Werner Schuster MdB
zur Notwendigkeit ei-
nes ersten Schrittes zur
Lösung der Schulden-
problematik: Unge-
rechte Welthandels-
Strukturen abbauen!

Seite 2

Prof. Dr. Erich Küchen-
hoff erinnert an das
Verfassungsgebot der
Rechtsstaatlichkeit (Teil
II).

Seite 3

46. Jahrgang / 95

22. Mai 1991

Kriterien für Entwicklungszusammenarbeit durchsetzen Zum Umgang mit Chinas menschenrechtswidriger Politik

Von Prof. Dr. Uwe Holtz MdB
Vorsitzender des Bundestags-Ausschusses für wirtschaftliche
Zusammenarbeit

Wenn am 23. Mai 1991 in der tibetischen Hauptstadt Lhasa der so ge-
nannte 'Jahrestag der friedlichen Befreiung Tibets' begangen wird,
werden chinesische Militärkonvois durch die Straßen rollen, werden
bewaffnete Soldaten die Feierlichkeiten 'schützen'. Seit genau vierzig
Jahren steht Tibet nun unter chinesischer Gewaltherrschaft - eine sy-
stematiscbe Zerstörung der tibetischen Kultur geht einher mit dem Ver-
such der völligen Sinisierung des Landes. Wer an eine politische Libe-
ralisierung Chinas glaubt, läßt sich täuschen.

Die menschenrechtswidrige Haltung muß Konsequenzen in der Ent-
wicklungszusammenarbeit zeitigen. Die Bundesregierung muß auf die
Freilassung aller politischen Gefangenen in China drängen, sich für
das Selbstbestimmungsrecht Tibets einsetzen und die weitere Vergabe
von Entwicklungshilfe von Kriterien wie Achtung der Menschenrechte,
Gewährung von Rechtssicherheit und demokratischen Strukturen ab-
hängig machen, so wie es Entwicklungshilfeminister Spranger noch am
21. Mai 1991 in der 'Passauer Neue Presse' theoretisch und losgelöst
von bestimmten Ländern gefordert hat. Es ist endlich an der Zeit, sol-
che hehren Worte in die Tat umzusetzen. Der 'Jahrestag der friedlichen
Befreiung Tibets' bietet dazu einen willkommenen Anlaß.

Die neusten Berichte über Zwangsarbeit politischer Häftlinge in chine-
sischen Gefängnissen, von denen noch immer Tausende hohe Haft-
strafen verbüßen, entlarven die Taktik der chinesischen Regierung, ei-
nige der Demonstrationsteilnehmer/innen milde zu bestrafen, um aus-
ländische Beobachter zu täuschen. In dieser Situation die Entwick-
lungszusammenarbeit wieder aufgenommen zu haben, wie die Bun-
desregierung es im Herbst vergangenen Jahres getan hat, bedeutete,
ein falsches Signal zu geben, das zur Stärkung des Regimes beitragen
wird.

Diese Maßnahme steht zudem im Widerspruch zu den Rahmenbedin-
gungen für Entwicklungszusammenarbeit, die der wissenschaftliche
Beirat des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit in
den 'Grundsätzen für die Entwicklungszusammenarbeit der 90er
Jahre' (Juli 1990) aufgestellt hat.

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus I/217
5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
mtl. zuzügl. Mwst und Versand.

Verantwortung: Umwelt
mit recyceltem Rohmaterial
Kreiselimpapier



Diese Studie hebt hervor, daß schlechte politische Verhältnisse, wie zum Beispiel Repression und Einschüchterung, sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung auswirken. Von den dort aufgeführten sieben Voraussetzungen, die ein entwicklungsfähiges politisches System kennzeichnen, erfüllt China höchstens zwei. In der Realität sind weder die Grundrechte garantiert, noch herrschen Glaubens- und Versammlungsfreiheit, es gibt weder eine kritische Öffentlichkeit noch die Möglichkeit zu politischer Partizipation. Von Rechtsstaatlichkeit ist China weit entfernt. Die Geberländer sollten ihre Einflußmöglichkeiten auf Länder wie China nutzen und mangelnde Bereitschaft zu politischer Reform sanktionieren. Entwicklungszusammenarbeit sollte endlich nicht nur von wirtschaftlichen, sondern auch von politischen und sozialen Indikatoren, besonders von der Verwirklichung der Menschenrechte, abhängig gemacht werden. Denn diktatorische Regime stellen ein ernstes Hindernis für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung eines Landes dar.

Eine positive Entwicklung zeichnet sich im Umweltschutzbereich ab. Der Beitritt Chinas zum "Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen" ist begrüßenswert und bedeutet einen großen Schritt hin zur Sanierung der katastrophalen Umweltbedingungen in China.

(-/22. Mai 1991/rs/fr)

Ungerechte Welthandels-Strukturen abbauen!

Zur Notwendigkeit eines ersten Schrittes zur Lösung der Schuldenproblematik

Von Werner Schuster MdB

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hatte in seiner Sitzung am 15. Mai 1991 in Berlin in einer öffentlichen Anhörung im Beisein von Frau Staatssekretärin Michaela Geiger Experten des Deutschen Instituts für Entwicklungspolitik (DIE) zum Thema "Schuldenerlaß" und "GATT-Runde" geladen. Das Deutsche Institut für Entwicklungspolitik (DIE) konnte mit einer Reihe von bemerkenswerten Fakten und Zahlen aufwarten, welche politische Konsequenzen fordern.

Dazu folgende Anmerkungen:

1. Die Verschuldung in den Entwicklungsländern hat sich in den letzten zehn Jahren verdoppelt, auf fast 1.400 Milliarden Dollar. Das entspricht beinahe dem Bruttosozialprodukt der Bundesrepublik.
2. Die Handelsbeziehungen zwischen Nord und Süd haben sich inzwischen für den Norden zu einem respektablem, gewinnbringenden Geschäft entwickelt: Der Nettoressourcentransfer (das heißt, der Nettogewinn des Nordens, der nach Abzug seiner Aufwendungen aus dem Süden zurückfließt) betrug 1989 etwas mehr als 40 Milliarden Dollar. Zur gleichen Zeit belief sich die gesamte Entwicklungshilfe des Nordens auf etwas mehr als 50 Milliarden Dollar (1989). Dies ist ein entwicklungspolitischer Skandal erster Ordnung, da es bedeutet, daß der reiche Norden sich seiner Entwicklungshilfe für die er sich ob seiner Barmherzigkeit rühmen läßt, in Wirklichkeit wieder mit Gewinn zurückholt.
3. Aus politischen Gründen hat der Pariser Club 1991 für Polen und Ägypten einen Schuldenerlaß in Höhe von 50 Prozent beschlossen. Dies wurde von den Teilnehmern, als ein elektrisierendes Signal in die richtige Richtung eingeschätzt. Übertragen auf die Gesamtheit der Entwicklungsländer käme dies einem Schuldenerlaß von

700 Milliarden Dollar gleich. Diese Größenordnung wird die sieben reichsten Industrieländer der Erde, darunter auch die Bundesrepublik, aus egoistischen Gründen (s.o.) wohl kaum veranlassen, die Polen-Ägypten-Konditionen auf alle Entwicklungsländer auszudehnen.

4. Nach Angaben der Weltbank wird dagegen durch den Protektionismus der OECD-Ländern den Entwicklungsländern Exporterlöse von jährlich 50 bis 100 Milliarden Dollar vorenthalten. Mit anderen Worten: Die meisten Entwicklungsländer wären in der Lage, innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren den größten Teil ihrer Schulden selbst zu zahlen, gäbe es eine gerechte Weltwirtschaftsordnung, frei von Handelshemmnissen, Zollschranken und Subventionen, verhängt vom reichen Norden.
5. Dazu müßten allerdings in den GATT-Verhandlungen genau diese Handelsbeziehungen zugunsten der Länder des Südens dereguliert werden, vor allem durch Abbau der EG-Agrarsubventionen.
6. Ich empfand es als faszinierend, daß diese Zusammenhänge von allen Mitgliedern des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit über die Parteigrenzen hinweg, übereinstimmend eingeschätzt wurden. Ein Ende der zunehmenden Verelendung der Dritten Welt setzt einen Abbau der Privilegien der Länder in der Ersten Welt voraus. Konsequenterweise fordere ich daher vordringlich den Dialog innerhalb des Nordens und konkret auf die Bundesrepublik bezogen, den Dialog im Bundestag zwischen dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf der einen Seite und dem Landwirtschafts- und Wirtschaftsausschuß auf der anderen Seite, zwischen den Ministern Spranger und Kiechle/Möller.
7. Würde man den Entwicklungsländern auf dem Weltmarkt wirkliche Chancengleichheit einräumen, dann müßten sie um Schuldenerlaß nicht betteln - ein Schritt von der Barmherzigkeit zur Gerechtigkeit!

(-/22. Mai 1991/rs/fr)

Das Verfassungsgebot der Friedensstaatlichkeit (Teil II)
Gewachsene Internationale Verantwortung des vereinigten Deutschland nur als
vermittelnde Friedenskraft, nicht als militärische Ordnungsmacht

Von Prof. Dr. jur. Erich Küchenhoff
Mitglied des SPD-Parteirats und des ASJ-Bundesvorstandes

Autoritätsbeweis und manipulierte Verfassungsrechtler-Mehrheit

Die erneute Agitation mit der falschen Behauptung von einer Mehrheit der Staatsrechtler oder Verfassungsrechtler, die angeblich einen weltweiten Bundeswehreinsatz ohne Änderung des Grundgesetzes für rechtmäßig halten (besonders massiv im Zusammenhang des oben kritisierten Plädoyers für die Normative Kraft des Faktischen) erfordert einen unmißverständlichen Hinweis auf ihren manipulativen Charakter, weil sich dem Vernehmen nach maßgebliche Meinungsträger mit der Behauptung vom Bestehen einer solchen Mehrheit ungeprüft abzufinden und nicht einmal nach der Qualität ihrer Begründung zu fragen. Denn sogar wenn diese Mehrheitsthese zuträfe, müßte man von einem Träger politisch-parlamentarischer Verantwortung - sei er Politiker, sei er Publizist - zuallererst erwarten, daß er selbst nach der Begründung eines angeblichen Mehrheitsstandpunktes aus dem geschriebenen Recht fragt, welches als die magna charta des Schwachen (Gustav Heinemann) oberster Orientierungspunkt und Rückhalt für das Gemeinschaftsleben und alle Machtausübung darstellt. Aber auch über die gegenwärtigen

Bemühungen unmittelbar in politisch-parlamentarischer Verantwortung stehender Politiker hört man, daß so manchem der bloße Autoritätsbeweis genüge, daß er sogar seine Meinung ändere, wenn er mit der bloßen Meinung agitiert wird, die Mehrheit der Verfassungsrechtler halte einen Einsatz von Bundeswehr-Kampfruppen out of area ohne jede Grundgesetz-Änderung für verfassungsgemäß. Solche Träger politisch-parlamentarischer Verantwortung fragen gar nicht erst nach der Begründung einer solchen These aus dem Text des Grundgesetzes, insbesondere aus dem Zusammenhang seiner Vorschriften, geschweige denn nach der Qualität, Schlüssigkeit und Widerspruchsfreiheit einer Begründung, obwohl sie dem Text und der ordnungsgemäßen Anwendung des Grundgesetz doch selbständig verpflichtet sind und ihn auch selbständig erkennen dürfen und erkennen können, ohne eines Autoritäts-Souffleurs zu bedürfen. Vielmehr verlassen sich solche Träger politisch-parlamentarischer Verantwortung auf die Autorität eines Agitations- oder/und der von ihm Zitierten, als wären in unserem Rechtsstaat noch immer die Interpretationsprinzipien mittelalterlicher Theologie maßgebend, welche selbständiges Nachdenken und Abwägen durch blinde Autoritätsgläubigkeit ersetzt.

Aber nicht einmal die These vom Bestehen einer Mehrheit von Verfassungsrechtlern, welche angeblich meint, für eine Erweiterung des Verfassungsauftrages der Bundeswehr über die Verteidigung der Staatsgebiete der Bundesrepublik und der Gebiete der anderen NATO-Partner hinaus bedürfe es keiner Änderung oder Ergänzung des Grundgesetz, wird korrekt überprüft. Sie wird vielmehr von so manchem Träger politisch-parlamentarischer Verantwortung übernommen und verbreitet, ohne ihren Ursprung bei dem einen oder anderen interessierten Professor und seinen politischen und publizistischen Helfershelfern zu kontrollieren.

Dabei müßte jeder Politiker, Publizist und Historiker, der mit Zusammensetzung, Verfahren, Mehrheitsdefinition und Mehrheitsermittlung in Kollegialorganen zu tun und damit Erfahrungen hat, bei jedem Reden von einer Mehrheit zunächst einmal nach Art und Größe der Bezugsgruppe fragen, innerhalb derer nach der Mehrheit gefragt werden soll, hier also der Bezugsgruppe "Verfassungsrechtler" oder "Staatsrechtler". Nicht nur Text und theoretische Analyse sondern auch die tägliche Praxis des Grundgesetz unterscheiden Mitglieder Mehrheit und Anwesenheitsmehrheit im Plenum und in den Ausschüssen von Bundesrat, Bundesrat, Bundesregierung usw. Unterschiedlich geregelt ist, wie Stimmenthaltungen die Mehrheitsfeststellung beeinflussen. Ferner muß ermittelt werden, auf welche konkrete Frage oder welchen Fragenkreis sich die Mehrheitsfeststellung beziehen soll und müssen die einzelnen Antworten auf eine Abstimmungsfrage per Handzeichen oder Stimmzettel, wenn nicht überhaupt gleichzeitig, so doch in einem solchen zeitlichen Mindestabstand gegeben werden, daß die konkrete Abstimmungsfrage noch dieselbe ist. An allen diesen Kriterien fehlt es bei der hier kritisierten These:

Die jetzt umstrittene Frage nach der Erweiterung des Bundeswehrauftrages mit oder ohne Änderung des Grundgesetz hat sich erst im Zusammenhang mit und seit dem UNO-ermächtigten Kampfruppeneinsatz "der mit Kuwait verbündeten Allianz" gemäß der Resolution des Welt sicherheitsrates Nr. 678 vom 29.11.1990 und ihrer praktischen Aktualisierung durch Beginn und Verlauf des Golfkrieges seit dem 15./16.1.1991 gestellt, nicht dagegen schon mit dem 2.8.90 (Kuwait Invasion durch den Irak). Diese konkrete von dieser Situation ausgehende Frage ist, wenn überhaupt, von Verfassungsrechtlern wissenschaftlich nur vereinzelt beantwortet werden. Das ist ganz selbstverständlich, wenn man die Art und Weise wissenschaftlicher Arbeit und ihrer Veröffentlichung bedenkt. Denn für eine solche Antwort bedarf es ausreichender Zeit für Konzipierung, Ausarbeitung (einschließlich der Auseinandersetzung mit Meinungen, die zu den abstrakt-theoretischen Elementen jeder konkreten Frage schon früher in anderen Zusammenhängen vertreten worden sind), Niederschrift, Drucklegung mit ihren Korrekturphasen und nicht zuletzt des rechtzeitigen Zugangs zu einem Organ, das zur Veröffentlichung eines Beitrages über das Thema und mit dem gefundenen Ergebnis bereit ist, einschließlich der Bereitschaft, einen besonders aktuellen Beitrag außer der Reihe vorzuziehen. Nur wenige Verfassungsrechtler verfügen dazu über eine "eigene" Zeitschrift als deren Herausgeber oder Redakteur. Andere bekamen Manuskripte zu aktuellen und umstrittenen Themen mit mehr oder weniger durchsichtiger Begründung zurück, zum Beispiel: "Haben Sie bitte Verständnis dafür, daß wir in dieser Zeit der politischen Hochspannung mit allen ihren Begleiterscheinungen über

dieses Thema nichts veröffentlichen". Diese authentische Begründung und ähnliche Motivationen haben bei Veröffentlichungen zum Verfassungsrecht als Regelung gerade politischer Streit- und Machtfragen auch etwas mit der politischen Richtung der Herausgeber und Redakteure von Fachzeitschriften zu tun. Im übrigen hängt die Möglichkeit einer öffentlichen Stellungnahme eines Wissenschaftlers auch von dessen Arbeitsbelastung durch Lehr- und Prüfungsaufgaben, durch termingebundene Forschungsvorhaben und mannigfachen Verwaltungsgeschäften ab.

So ist es denn auch kein Wunder, daß sich die von den Agitatoren der Mehrheitsthese angeführten Veröffentlichungen, soweit es sich nicht ohnehin nur um spontane Interviews oder ähnliches handelt, gar nicht auf die gegenwärtige Situation beziehen: Der in die interne SPD-Diskussion am meisten einwirkende Beitrag eines Völkerrechtlers entstammt zum Beispiel einem Sammelwerk, das schon 1978 in 3. Auflage gedruckt wurde. Offensichtlich wurde diese Abhandlung nicht durch die Golfkriegs-Situation sondern durch die nach der Verabschiedung von Notstandsverfassung und einfachen Notstandsgesetzen 1968 neue und stark umstrittene Frage nach dem Einsatz der Bundeswehr nach innen im sogenannten inneren Notstand ausgelöst, deren Erörterung denn auch den Schwerpunkt des Beitrags bildet. Obwohl diese Fragen dort - ganz ordnungsgemäß als Fragen abstrakt-theoretischer Interpretation behandelt werden, hat man es agitatorisch unternommen, eben diese Abhandlung als "Gutachten" zu den heute aktuellen Streitfragen auszugeben.

Die Manipulation mit der Verfassungsrechtlermehrheit scheute auch nicht davor zurück, auf eine Frage nach den Vertretern der angeblichen Mehrheitsmeinung ganze fünf Namen anzugeben, obwohl allein die recht exklusive Vereinigung der Deutschen Staatsrechtler nach dem neusten Mitgliederverzeichnis 357 habilitierte Mitglieder hat und weitere Verfassungsrechtler an den Universitäten und in den Verfassungsabteilungen der Staatskanzleien, Innen- und Justizministerien, die jener Vereinigung mangels Habilitation gar nicht angehören dürfen, die Gesamtzahl noch auf rund 500 steigern und auch noch zum Maßstab jeder ordentlichen Mehrheitsberechnung gehören. Eine annähernd korrekte Mehrheitsermittlung im Sinne eines ordentlichen Mehrheitsbegriffs ließe sich nur anstellen, wenn jene Vereinigung auch zu unserem Thema eine Sondertagung veranstalten würde, deren Wortprotokoll man ein wirkliches Meinungsspektrum entnehmen könnte so wie etwa die Meinungslage zu "Deutschlands neuer Verfassungslage" der Dokumentation der so betitelten Sondertagung zur deutschen Einheit im April 1990.

Die gewachsene internationale Verantwortung des vereinigten Deutschland oder das kostbare Gut der Gleichberechtigung im Konzert der Nation

Weithin sind Willy Brandts frühere auftrüttelnde Worte, daß von deutschem Boden nie wieder Krieg ausgehen dürfe, ganz wörtlich genommen und auch auf jede Kriegsbeteiligung bezogen worden, auch auf die der Steuerung der Einsätze der Golfkriegs-Alliierten von Basen und Kommandozentralen in der Bundesrepublik aus und früher ebenso auf die Steuerung der Vergeltungsangriffe auf Tripolis und Benghazi nach dem Attentat auf die Westberliner Diskothek La Belle.

Mit jenen Worten ist es unvereinbar, nun deutsche Weltgeltung von militärischer Einsatzbereitschaft abhängig zu machen, wie es immer wieder geschieht, auch aus Mund und Feder führender Sozialdemokraten. Das gilt ganz besonders von dem Streben nach Militäreinsatzfreiheit in Regionen, deren politische Konflikte und menschliches Leid letztlich ganz wesentlich auf deutsche Militärmachtpolitik zurückgehen. Es ist schon schlimm genug, daß der außenpolitische Kongreß der CDU am 15. Mai in Bonn den Thesen des USA-Botschafters Vernon Walters Beifall klatschte, die gewachsene internationale Verantwortung des Vereinigten Deutschland folge aus dessen wirtschaftlicher Größe, politischer Stabilität und militärischer Macht. Daß sich aber auch Willi Brandt dazu hergibt, in Kenntnis der in den Ordentlichen Anträgen der Ortsvereine, Unterbezirke und Bezirke an den Bremer Bundesparteitag Ende dieses Monats ausgedrückten bereiten Ablehnung jeder Erweiterung des Bundeswehr-Auftrages eben diese Basis in einem internationalen Interview zum Umdenken aufzufordern und jene Basismeinung noch

dazu als "weltpolitische Abstinenz" herabzusetzen, muß alle diejenigen tief schmerzen, die von seiner zivilen Friedenspolitik begeistert waren und weiter sind und die auch weiter unter Berufung auf den Verfassungsgrundsatz der Friedensstaatlichkeit dafür eintreten wollen, daß das vereinte Deutschland seine künftige politische Rolle nicht als militärische Ordnungsmacht sondern als zivile Friedenskraft wahrnehmen soll, die als Helfer und Vermittler ihre Dienste anbietet. (so die Resolution des Friedensforums der Juristinnen und Juristen am 9.3.91 in Bonn, zu dem Ende Februar 1.118 Vertreter aller juristischen Berufszweige öffentlich aufgerufen hatten) und daß "Deutschlands Verantwortung einzig darin bestehen kann, sein wirtschaftliches und politisches Gewicht für die Schaffung einer gerechteren Welt einzusetzen, nicht daran, sich an militärischen Aktionen zu beteiligen." (so die Resolution von Mitgliedern von Fachvereinigungen gegen Krieg und Rüstungsexport unter Federführung von Hans Peter Dürr, Horst Eberhard Richter und Hans Peter Hermann von Pfingsten 1991).

Mitmachen um Gutes zu bewirken und Schlimmeres zu verhüten?

Bleibt noch der weitere aktuelle Gedanke, daß wesentliche eigene Reformvorstellungen nur durchsetzen kann, wer in einer reformbedürftigen Organisation alle Aufgaben voll mitträgt, hier also insbesondere den Ausbau der UNO zu einem selbständigen, nicht von Veto-Willkür abhängigen Friedensinstrument. Doch wer kann garantieren, daß die prinzipielle Aufhebung bisheriger Grundgesetz-Schranken eines Tages nicht von der zuständigen BRD-Regierungsmehrheit zu unbeschränkter Teilnahme an einer nur UNO-ermächtigten Allianz mißbraucht wird, dies umso mehr als solche Ermächtigungen zwar in der UNO-Charta gar nicht vorgesehen, also mangels Ermächtigungsgrundlage rechtswidrig sind, es aber eine sich UNO-freundlich verstehende Interpretation des Artikel 38 UNO-Charta im Sinne einer solchen Ermächtigungsgrundlage gibt, die zwar allen Regeln der allgemeinen juristischen Interpretationslehre widerspricht, in der völkerrechtlichen Staatenpraxis aber äußerst verhängnisvolle Folgen haben kann.

Solche Folgen vorzubeugen, reicht auch der schon im Rahmen der obigen Erörterung des neuen Entwurfs für eine Grundgesetz-Ergänzung kritisierte Vorschlag nicht aus, jeden einzelnen Bundeswehr-Einsatz im Rahmen der UNO an die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages zu binden, weil im Falle außerordentlichen Krisendruckes weder die institutionelle noch die personelle Einhaltung einer solchen Verfahrensvorschrift sicher ist.

Deshalb gilt auch weiterhin: Hände weg von jeder Erweiterung des Verfassungsauftrages der Bundeswehr über die Landesverteidigung der Staatsgebiete der Bundesrepublik und der weiteren NATO-Partner hinaus!

Ist diese geltende Begrenzung erst einmal aufgehoben oder auch nur relativiert, wird kein Halten mehr sein, wenn Emotionen auf militärische Konfliktlösungen drängen. Demgegenüber gilt es, alle gewachsene Kraft und Verantwortung des vereinten Deutschland der aufgabe ziviler, friedlicher und gewaltfreier Konfliktvorbeugung und Konfliktlösung zu widmen.

(-/22. Mai 1991/rs/fr)
